

Infoblatt für Kunden über das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

KNOW YOUR CUSTOMER – Die BAWAG P.S.K. Bank AG ist als Kreditinstitut gesetzlich dazu verpflichtet, folgend näher erläuterte Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden einzuhalten. Dazu gehört in erster Linie, den Kunden zu kennen und sein Transaktionsverhalten zu verstehen.

KENNEN – Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung aber auch bei Durchführung gelegentlicher Transaktionen außerhalb einer dauernden Geschäftsbeziehung von mindestens 15.000 EUR (offenkundig miteinander verbundene Beträge sind zusammenzurechnen) sowie bei Geldtransfers¹ von mehr als 1.000 EUR ist die Identität des Kunden – natürliche Person wie auch der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – festzustellen und zu überprüfen. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen auf/von Spareinlagen von mindestens 15.000 EUR und überdies bei nicht auf Namen lautenden Lösungswortsparbüchern bei Auszahlungen jeglicher Betragshöhe (vgl. §§ 5 u 6 FM-GwG und § 32 Abs. 4 BWG). Zudem ist jeder Kunde einer bestimmten Klassifizierung zuzuordnen, wonach sich der Umfang der Sorgfaltspflichten bemisst (vgl. §§ 4, 6 Abs. 5 FM-GwG). Um die Klassifizierung zu ermitteln, fließt die Bewertung der Branche (speziell bei Geschäftskunden), der Produkte, des Wohn-/Firmensitzes, der Nationalität, des wirtschaftlichen Umfeldes, einer eventuellen PEP²-Eigenschaft, des Umsatzes/Einkommens des Kunden, des Transaktionsverhaltens u.a. mit ein und ergeben

¹ Geldtransfer in diesem Sinne ist jede Transaktion, die im Auftrag des Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Art 3 Z 9 VO (EU) 2015/847 iVm § 46 FM-GwG)

² PEP: politisch exponierte Person

vereinfachte oder aber auch verstärkte Sorgfaltspflichten (vgl. § 8 iVm Anhang II/§ 9 iVm III FM-GwG).

VERSTEHEN – Um das Transaktionsverhalten des Kunden zu verstehen, sind Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung einzuholen, die Herkunft der eingesetzten Mittel ist gegebenenfalls zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung/ Transaktionen sind kontinuierlich zu überwachen. Informationen über die Herkunft können durch Nachweise über das der Transaktion zugrundeliegende Rechtsgeschäft (Kaufverträge, Einantwortungsurkunden, etc.), das Einkommen/ Geschäftsergebnis etc. erfolgen. Bei folgenden Transaktionen ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen:

- Bareinzahlungen von mindestens 15.000 EUR (offenkundig miteinander verbundene Beträge sind zusammenzurechnen);
- bei darunterliegenden Bareinzahlungen und jeglichen anderen Transaktionen unabhängig von deren Höhe, wenn die restliche Kontogebahrung nicht mit den einzuzahlenden Beträgen und Informationen über den Kunden in Einklang zu bringen sind. (vgl. §§ 5, 6 Abs. 1 Z 3, 4, 6 FM-GwG)

EIGENE/FREMDE (Treuhand) RECHNUNG – Grundsätzlich ist die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben (Ausnahmen: Anderkonten für bestimmte Berufsgruppen). Der Kunde selbst hat jede Änderung der BAWAG P.S.K. unverzüglich mitzuteilen.

Dies bedeutet, will der Kunde auf fremde Rechnung handeln, so hat er die Identität des Treugebers nachzuweisen und die BAWAG P.S.K. hat diese zu überprüfen. Zudem hat der Treuhänder eine Treuhandklärung abzugeben, wonach er sich persönlich

oder durch verlässliche Gewährspersonen³ von der Identität des Treugebers überzeugt hat Die Feststellung der Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei dessen physischer Anwesenheit möglich (Identifizierung des Treuhänders durch Dritte ist ausgeschlossen). (vgl. § 6 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 3 FM-GwG)

FOLGEN – Kann die Identität des Kunden (bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person, des Treugebers/-händers), Informationen über Art/Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der eingesetzten Mittel nicht festgestellt werden, darf keine Geschäftsbeziehung begründet und keine Transaktionen über ein bestehendes Bankkonto ausgeführt werden. Zudem ist eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden. Weiters kann eine Transaktion solange gestoppt werden, bis die Überprüfung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen durch die BAWAG P.S.K. mit den Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit, sein Risikoprofil und die Herkunft der Mittel übereinstimmen (vgl. §§ 7 Abs. 7 iVm 6 Abs. 1 Z 1 bis 6 FM-GwG).

SCHUTZ DES KUNDEN – Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten mag auf den ersten Blick aufwendig erscheinen, dient aber vor allem auch zum Schutz des Kunden. Die dokumentierte Belegung einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Geschäftsverbindung und Transaktionsgebarung stellt den unbescholtenen Kunden keineswegs unter einen Generalverdacht, sondern ist unerlässlich für ein geordnetes Miteinander.

³ Verlässliche Gewährspersonen gem. § 6 Abs. 3 FM-GwG: Gerichte, sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte iSd § 13 FM-GwG (u.a. Kredit- und Finanzinstitute im Inland)